# Satzung des Vereins "Achilles Festival" (in Gründung)

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Achilles Festival". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz "e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Musik-Szene nicht ausschließlich aber vordergründig in Augsburg und Umgebung. Der Satzungszweck wird durch Projekte und Veranstaltungen, insbesondere durch die Planung und Ausrichtung eines möglichst jährlichen Musik-Festivals, verwirklicht. Der Verein soll sich politisch klar gegen Rechtsradikalismus positionieren.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks) fällt das Vermögen des Vereins an *KUKI Musikkultur für Augsburg e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4. Der Vorstand kann selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedschaft kann mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie der Erbringung von Arbeitsleistungen verbunden sein. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen befreit.
- 3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied zugesandt werden.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit feststellt, dass das Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus drei gewählten Mitgliedern.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und nicht von § 181 BGB befreit.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- Der Vorstand hat die Kompetenz zum Erlass von Vereinsordnungen. (im Einzelnen: a) Abteilungsordnung b) Benutzungsordnung c) Geschäftsordnung d) Aufnahmeordnung e) Ehrungsordnung f) Vereinsordnung g) Beitragsordnung h) Finanzordnung i) Verfahrensordnung)
- 3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Beteiligung in leitender Rolle bei Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen und Projekten.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands nur aus wichtigem Grund durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann einzeln oder im Block erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Zur Wahl des Vorstands reicht die einfache Mehrheit aus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

# § 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Auflösung des Vereins,
  - b. die Änderung der Satzung,
  - c. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - d. Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern,
  - e. die Berichtsentgegennahme und Entlastung des Vorstands.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dies im Interesse des Vereins aus wichtigem Grund beschließt oder
  - b. ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe in Textform verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Einladungen können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Dringlichkeitsanträge können von einem Mitglied - soweit der Beschlussgegenstand für den Verein nicht von grundlegender Bedeutung ist - bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind nach einer positiv ausgefallenen Abstimmung über das tatsächliche Bestehen der Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen und sofort zu behandeln. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Viertel aller Mitglieder mit Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht persönlich oder über eine Telekommunikationsverbindung daran teilnimmt.

- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Mitglied als Protokollant protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

# §11 Haftung und Vergütungen

- 1. Die Haftung von Mitgliedern, besonderen Vertretern und Amtsträgern für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer auch entgeltlich ausgeübten Tätigkeit verursachen, ist im Innenverhältnis auf Vorsatz beschränkt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft im Falle der Ämter des Vorstands die Mitglieder-versammlung und in allen anderen Fällen der Vorstand.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 1. Für die Auflösung des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.